



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 AR (VS) 21/20

vom

29. September 2020

in der Justizverwaltungssache

betreffend

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden

hier: Umbuchung von Zahlungen zur Begleichung von Gerichtskosten-  
forderungen auf eine Geldstrafenforderung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. September 2020 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 19. Mai 2020 – 3 VAs 10/19 – wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat mit dem angefochtenen Beschluss vom 19. Mai 2020 den Antrag des Beschwerdeführers auf Umbuchung von Zahlungen auf Gerichtskostenforderungen auf eine offene Geldstrafe als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. Juni 2020 „sofortige Beschwerde“ eingelegt.
- 2 Das gemäß § 300 StPO als Rechtsbeschwerde auszulegende Rechtsmittel ist unzulässig.
- 3 Statthaftes Rechtsmittel gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts ist gemäß § 29 Abs. 1 EGGVG die Rechtsbeschwerde; diese ist indes nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht sie zugelassen hat, wobei Schweigen Nichtzulassung bedeutet (vgl. BGH, Beschluss vom 1. September 2011 – 5 AR (VS) 46/11). Vorliegend hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

Gericke  
ler

Mosbacher

Köh-

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Frankfurt am Main, OLG, 19.05.2020 – 3 VAs 10/19